

Satzung des HapKiDo College Wunstorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „HapKiDo College Wunstorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf. Der Verein wurde am 29.01.2025 errichtet.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen an und ist Mitglied im Yoshinkan International Landesverband Niedersachsen e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung der Budokünste und Budoportarten, insbesondere des HapKiDo. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Weiterverbreitung der Budokünste und Budoportarten, insbesondere des HapKiDo, verwirklicht. Dies erfolgt durch ein geordnetes Training in den Kampfkünsten/Kampfsportarten und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, wie z. B. Lehrgängen, Meisterschaften und Prüfungen auch in Zusammenarbeit mit befreundeten nationalen und internationalen Vereinen/Verbänden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist halbjährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Der 1. Vorsitzende:
 - leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - ist für die Einhaltung der Satzung, Beschlüsse und Grundsätze des Vereins verantwortlich.
 - überwacht die Tätigkeit der weiteren Vorstandsmitglieder und stellt sicher, dass alle Aufgaben im Sinne des Vereins erfüllt werden.Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der 1. Vorsitzende das entscheidende Votum.
- (3) Der 2. Vorsitzende:
 - unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben.
 - vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung im vollen Umfang.
 - übernimmt Sonderaufgaben, die ihm vom 1. Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung übertragen werden.
 - fördert die Zusammenarbeit zwischen den Vereinsorganen und achtet auf eine offene und faire Kommunikation.
- (4) Der Kassenwart:
 - verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Vereinskasse.
 - ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Einstellung eines jährlichen Finanzberichts verantwortlich.
 - verwaltet die Mitgliederlisten sowie die Mitgliedsbeiträge und sorgt für deren fristgerechten Einzug.Der Kassenwart legt auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die finanzielle Lage des Vereins vor. Auszahlungen dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder in Vertretung des 2. Vorsitzenden erfolgen.
- (5) Der Schriftführer:
 - ist für die Protokollführung zuständig
 - dokumentiert Beschlüsse sowie Sitzungsverläufe
 - erstellt Einladungen und unterstützt den restlichen Vorstand bei der Kommunikation mit den Mitgliedern

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Begrenzung der Amtszeiten besteht nicht.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand soll seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen fassen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Begrenzung der Amtszeiten besteht nicht.

Er hat die Aufgabe zu kontrollieren, ob mit dem Vereinsvermögen innerhalb eines Geschäftsjahres ordnungsgemäß gewaltet wurde. Er überprüft den Vorstand. Die Überprüfung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse elektronisch gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltung bleiben daher außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung

nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des HapKiDo College Wunstorf an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Außer der Befreiung der Beitragspflicht, obliegen Ihnen keine Sonderrechte.

§ 19 Ehrenpräsidentschaften

Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder mit Sonderrechten. Sie sind in der Satzung zu benennen und werden durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Sie erhalten folgende Sonderrechte:

- a) Teilnahme an Vorstandssitzungen
- b) Berechtigung zu der Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- c) Stimmrecht in Vorstandssitzungen

Die Ehrenpräsidenten fördern das Ansehen des Vereins und unterstützen diesen bei repräsentativen Aufgaben. Sie nehmen aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung eine beratende Position ein.

Eine Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft ist nur durch Versterben, bei Vereinsauflösung und durch Zustimmung des Amtsträgers möglich.

Diese Gründungsmitglieder werden mit Gründung des Vereins zu Ehrenpräsidenten ernannt:

Anthony Funk und Sven Hagedorn

§ 20

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich entspricht.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. Mai 2025 beschlossen.

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung von 29.01.2025 tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Patricia Funk
1. Vorsitzende

Samuel Vincent Funk
2. Vorsitzender